

Hepatitis-Impfung

Wer kann wie und wann zulasten der GKV geimpft werden?

- Patienten, die eine medizinische oder berufliche Indikation nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) für eine **Hepatitis A-Impfung** haben, können als **Pflichtleistung** zulasten der GKV geimpft werden.
- Patienten, die eine medizinische oder berufliche Indikation nach der SI-RL für eine **Hepatitis B-Impfung** haben, können als **Pflichtleistung** zulasten der GKV geimpft werden.
- Patienten, die nach der SI-RL keinen Anspruch auf die **Hepatitis B-Impfung** als Pflichtleistung haben, können in Baden-Württemberg die Grundimmunisierung als **Satzungsleistung** zulasten der GKV erhalten (Schutzimpfungsvereinbarung Satzungsleistungen).
- Patienten können **nur** im Rahmen der **Pflichtleistung** (Indikation für Impfung gegen Hepatitis A und B gemäß SI-RL) mit einem **Kombinationsimpfstoff** zulasten der GKV geimpft werden.
- Impfstoffe für die **Pflichtleistung** werden über **SSB** bezogen. **Ausnahme:** Der **Hepatitis A/B-Kombinationsimpfstoff** muss auf **Namen des Patienten** verordnet werden.
- Impfstoffe für die **Satzungsleistung** werden auf **Namen des Patienten** verordnet.
- Impfungen von Patienten ohne Anspruch nach Schutzimpfungs-Richtlinie und Schutzimpfungsvereinbarung Satzungsleistungen (z. B. private Reiseschutzimpfungen) müssen privat verordnet und abgerechnet werden.

Indikationen für eine Hepatitis-Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie

Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) legt fest, wann eine Impfung gegen Hepatitis zulasten der GKV möglich ist. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Inhalte für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben der SI-RL (www.kvbawue.de → Praxis → Verordnungen → Impfungen).

Impfung gegen Hepatitis A mit einem Monoimpfstoff

Als Indikationsimpfung bei Personen (SSB, GOP 89105 A und B)

- mit risikobehaftetem Sexualverhalten (z. B. Männer, die Sex mit Männern haben)
- mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen (z. B. Hämophilie, i. v. Drogenkonsumierende)
- mit Krankheiten der Leber / mit Leberbeteiligung
- die in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Verhaltensstörung oder Zerebralschädigung leben

Bei einer beruflichen Indikation

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko (auch Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko) werden zulasten der GKV geimpft. **(SSB, Abrechnung der Impfleistung über GOP 89105 V und W)**
- In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist eine Impfung zulasten der GKV möglich:
 - Gesundheitsdienst (inkl. Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen)
 - Personen mit Abwasserkontakt, z. B. in Kanalisationseinrichtungen und Klärwerken Beschäftigte
 - Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheimen u. a.

Impfung gegen Hepatitis B mit einem Monoimpfstoff

Als Grundimmunisierung im Kindes- und Jugendalter (SSB, GOP 89106 A und B)

- im Alter von 2, 3 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten
- Immunisierung kann bis zum 18. Geburtstag nachgeholt werden

Als Indikationsimpfung bei Personen

- mit einer Immundefizienz oder einer vorbestehenden Erkrankung, bei denen ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist, z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive, Dialysepatienten **(SSB, GOP 89107 A, B und R)**
- mit einem erhöhten Expositionsrisiko: Haushaltskontakte zu HBsAg-Trägern, risikobehaftetes Sexualverhalten, i. v. Drogenkonsumenten, Patienten in psychiatrischen Einrichtungen, Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene **(SSB, GOP 89107 A, B und R)**
- mit Dialyse **(GOP 89108 A, B und R)**

Bei einer beruflichen Indikation

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko werden zulasten der GKV geimpft. (**SSB, GOP 89107 V, W und X**)

In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist eine Impfung zulasten der GKV möglich:

- Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal),
- Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche ErsthelferInnen, Polizisten,
- Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Behinderteneinrichtungen)

Auffrischimpfungen

- Eine Wiederholungsimpfung zehn Jahre nach Impfung im Säuglingsalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche nicht generell empfohlen.
- Bei im Säuglingsalter gegen Hepatitis B geimpften Personen mit neu aufgetretenem Hepatitis-B-Risiko und unbekanntem Anti-HBs sollte eine weitere Impfstoffdosis gegeben werden mit anschließender serologischer Kontrolle.
- Für die Abrechnung und Dokumentation einer Auffrischimpfung bei medizinischer Indikation wird die **GOP 89107 R**, bei einer beruflichen Indikation die **GOP 89107 X** angesetzt.

Als Satzungsleistung in Baden-Württemberg

- Die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie gelten nur für die dort genannten Patientengruppen. In Baden-Württemberg empfiehlt das Sozialministerium für alle Patienten darüber hinaus ohne Einschränkung die Impfung gegen Hepatitis B. Die Schutzimpfungsvereinbarung Satzungsleistungen regelt die Kostenübernahme. Das bedeutet, dass auch alle erwachsenen Patienten ohne chronische Krankheit und ohne erhöhtes Infektionsrisiko (s. o.) zulasten der GKV geimpft werden können.
- Folgende Krankenkassen sind der Schutzimpfungsvereinbarung Satzungsleistungen **nicht** beigetreten: BKK EVM, BKK Karl Mayer, BKK Mobil Oil, Heimat Krankenkasse, IKK gesund plus. Für Versicherte dieser Krankenkassen muss die indikationsunabhängige Hepatitis B-Impfung privat verordnet und abgerechnet werden.
- Laut Fachinformation der zugelassenen Impfstoffe ist bei immunkompetenten Patienten mit abgeschlossener Grundimmunisierung keine Auffrischimpfung notwendig.
- Verordnung auf Namen des Patienten (**GOP 89132**)

Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B (Verordnung auf Namen des Patienten)

Die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B ist nur dann zulasten der GKV möglich, wenn **nach SI-RL Indikationen sowohl für eine Impfung gegen Hepatitis A als auch für eine Impfung gegen Hepatitis B** vorliegen (s. o.). Im Rahmen dieser Pflichtleistung erfolgt die Verordnung des Kombinationsimpfstoffes auf Namen des Patienten. Die Impfung wird mit der 89202 A/B (Indikationsimpfung) bzw. der 89202 V/W (berufliche Indikation abgerechnet).

Die frühere Regelung zur indikationsunabhängigen Hepatitis-A/B-Kombinationsimpfung zulasten der GKV endete zum 30. April 2019. Nach dieser Regelung begonnene Impfyklen können nicht mehr zulasten der GKV abgeschlossen werden. Restbestände des SSB sollen für die Pflichtleistung aufgebraucht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kvbawue.de → Praxis → Verordnungen → Impfungen.